

Verordnung des Landratsamtes München über das Überschwemmungsgebiet an der Isar auf dem Gebiet der Stadt Garching und den Gemeinden Ismaning und Unterföhring von Flusskilometer 129,4 bis Flusskilometer 141,0

Vom 1. Dezember 2012

Das Landratsamt München erlässt auf Grund von § 76 Abs. 2 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Juli 2009 (BGBl I S. 2585), zuletzt geändert durch Art. 5 Abs. 9 G vom 24. Februar 2012 (BGBl I S. 212), in Verbindung mit Art. 46 Abs. 3, Art. 63 und Art. 73 des Bayerischen Wassergesetzes (BayWG) vom 25. Februar 2010 (GVBl S. 66, ber. S. 130), zuletzt geändert durch G vom 16. Februar 2012 (GVBl S. 40), folgende

Verordnung

§ 1

Allgemeines, Zweck

(1) ¹In der Stadt Garching und den Gemeinden Ismaning und Unterföhring wird das in § 2 näher beschriebene Überschwemmungsgebiet festgesetzt. ²Für dieses Gebiet werden die folgenden Regelungen erlassen.

(2) ¹Die Festsetzung dient der Darstellung einer konkreten, von Natur aus bestehenden Hochwassergefahr in dem betroffenen Bereich. ²Zudem werden Bestimmungen zur Vermeidung von Schäden und zum Schutz vor Hochwassergefahren getroffen.

§ 2

Umfang des Überschwemmungsgebietes, Kennzeichnung der Hochwasserlinie

(1) ¹Die Grenzen des Überschwemmungsgebietes sind in den im Anhang (Anlage) veröffentlichten Übersichts- und Detailkarten eingetragen. ²Für die genaue Grenzziehung ist die Detailkarte im Maßstab 1:5 000 maßgebend, die im Landratsamt München und in der Stadt Garching und den Gemeinden Ismaning und Unterföhring niedergelegt ist; sie kann dort während der Dienststunden eingesehen werden. ³Die genaue Grenze verläuft auf der jeweils gekennzeichneten Grundstücksgrenze oder, wenn die Grenze ein Grundstück schneidet, auf der dem Gewässer näheren Kante der gekennzeichneten Linie. ⁴Gänzlich im Überschwemmungsgebiet liegende Gebäude sowie solchen gleichgestellte Gebäude, die teilweise im Überschwemmungsgebiet liegen, sind in der Detailkarte ebenfalls farblich hervorgehoben.

(2) Veränderungen der Grenzen oder der Bezeichnungen der im Überschwemmungsgebiet gelegenen Grundstücke berühren die festgesetzten Grenzen des Überschwemmungsgebietes nicht.

(3) ¹An jedem öffentlichen Gebäude und an öffentlichen Anlagen ist die HW100-Linie als Anhaltspunkt für die Hochwassergefahr für jede Person gut sichtbar zu kennzeichnen. ²Auskunft über die Höhe der HW100-Linie (in Meter über NN) erteilt das Wasserwirtschaftsamt München.

§ 3

Bauleitplanung, Errichtung und Erweiterung baulicher Anlagen

(1) Für die Ausweisung von neuen Baugebieten und die Errichtung oder Erweiterung baulicher Anlagen gilt § 78 Abs. 1 bis 3 WHG.

(2) Ein hochwasserangepasstes Errichten von Gebäuden im Sinn des § 78 Abs. 3 Satz 1 Nr. 4 WHG ist gegeben, wenn nur Räume, die vollständig über dem beim Bemessungshochwasser zu erwartenden Wasserstand (HW100-Linie) liegen, als Aufenthaltsräume genutzt werden und bautechnische Nachweise darüber vorgelegt werden, dass auch bei Hochwasser (HW100 zuzüglich eines empfohlenen Freibordmaßes von 0,30 m) Auftriebs- und Rückstausicherheit sowie die Dichtheit und Funktionsfähigkeit, einschließlich der Entwässerung, gewährleistet sind; die Nachweise müssen von einem nach Art. 62 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) Berechtigten erstellt werden.

§ 4

Sonstige Vorhaben

(1) Für sonstige Vorhaben nach § 78 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 3 bis 7 und Nr. 9 WHG gilt § 78 Abs. 4 WHG.

(2) ¹Die Zulassung nach § 78 Abs. 4 Satz 1 WHG gilt als erteilt, wenn für das Vorhaben eine Anlagengenehmigung nach Art. 20 BayWG erteilt wurde und dabei die Voraussetzungen des § 78 Abs. 4 Satz 1 WHG geprüft wurden. ²In der Anlagengenehmigung ist die Erteilung der Zulassung nach § 78 Abs. 4 Satz 1 WHG auszusprechen.

§ 5

Lagern von wassergefährdenden Stoffen

(1) ¹Die Neuerrichtung von Anlagen zum Lagern von wassergefährdenden Stoffen, dazu zählen auch Heizölverbraucheranlagen und JGS-Anlagen (Jauche, Gülle, Silagesickersäfte), ist nur zulässig, wenn die Anlagen die Anforderungen des § 9 Abs. 4 der Anlagenverordnung – VAwS erfüllen. ²Das bedeutet, dass diese Anlagen nur aufgestellt, errichtet oder betrieben werden dürfen, wenn

1. sie so aufgestellt sind, dass sie vom Hochwasser nicht erreicht werden können oder
2. Anlagen und Anlagenteile so gesichert sind, dass sie bei Hochwasser nicht aufschwimmen oder ihre Lage verändern; sie müssen mindestens eine 1,3fache Sicherheit gegen Auftrieb der leeren Anlage oder des leeren Anlagenteils haben und
3. Anlagen und Anlagenteile so aufgestellt sind, dass bei Hochwasser kein Wasser in Entlüftungs-, Befüll- oder sonstige Öffnungen eindringen kann und eine mechanische Beschädigung z. B. durch Treibgut oder Eisstau ausgeschlossen ist.

(2) Neu zu errichtende Anlagen zum Lagern von flüssigen wassergefährdenden Stoffen, ausgenommen oberirdische Anlagen der Gefährdungsstufe A (z. B. Heizölverbraucheranlagen bis 1.000 l Volumen) sind vor Inbetriebnahme von einem Sachverständigen nach § 18 VAwS überprüfen zu lassen.

(3) Dungstätten zur Lagerung von Festmist und Siloanlagen sind unzulässig.

§ 6

Antragstellung

¹Mit dem Genehmigungsantrag nach § 78 Abs. 3 Satz 1 WHG sind für bauliche Anlagen in entsprechender Anwendung der für Bauvorlagen geltenden Bestimmungen der Bayerischen Bauordnung die zur Beurteilung erforderlichen und geeigneten Unterlagen vorzulegen.

²Vorlagepflichten nach der Verordnung über Pläne und Beilagen in wasserrechtlichen Verfahren (WPBV) vom 13. März 2000 (GVBI S. 156, zuletzt geändert durch Verordnung vom 20. Oktober 2010, GVBI S. 727) bleiben unberührt.

§ 7

Ausnahmen zu § 5

(1) Das Landratsamt München kann von den Verboten und Beschränkungen des § 5 eine Befreiung erteilen, wenn der Hochwasserschutz nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigt ist oder überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit dies erfordern.

(2) ¹Die Befreiung kann mit Inhalts- und Nebenbestimmungen verbunden werden und bedarf der Schriftform. ²Die Befreiung ist widerruflich.

(3) Im Fall des Widerrufs kann das Landratsamt München vom Grundstückseigentümer verlangen, dass der frühere Zustand wiederhergestellt wird, sofern es das Wohl der Allgemeinheit, insbesondere der Schutz vor Hochwassergefahren, erfordert.

§ 8

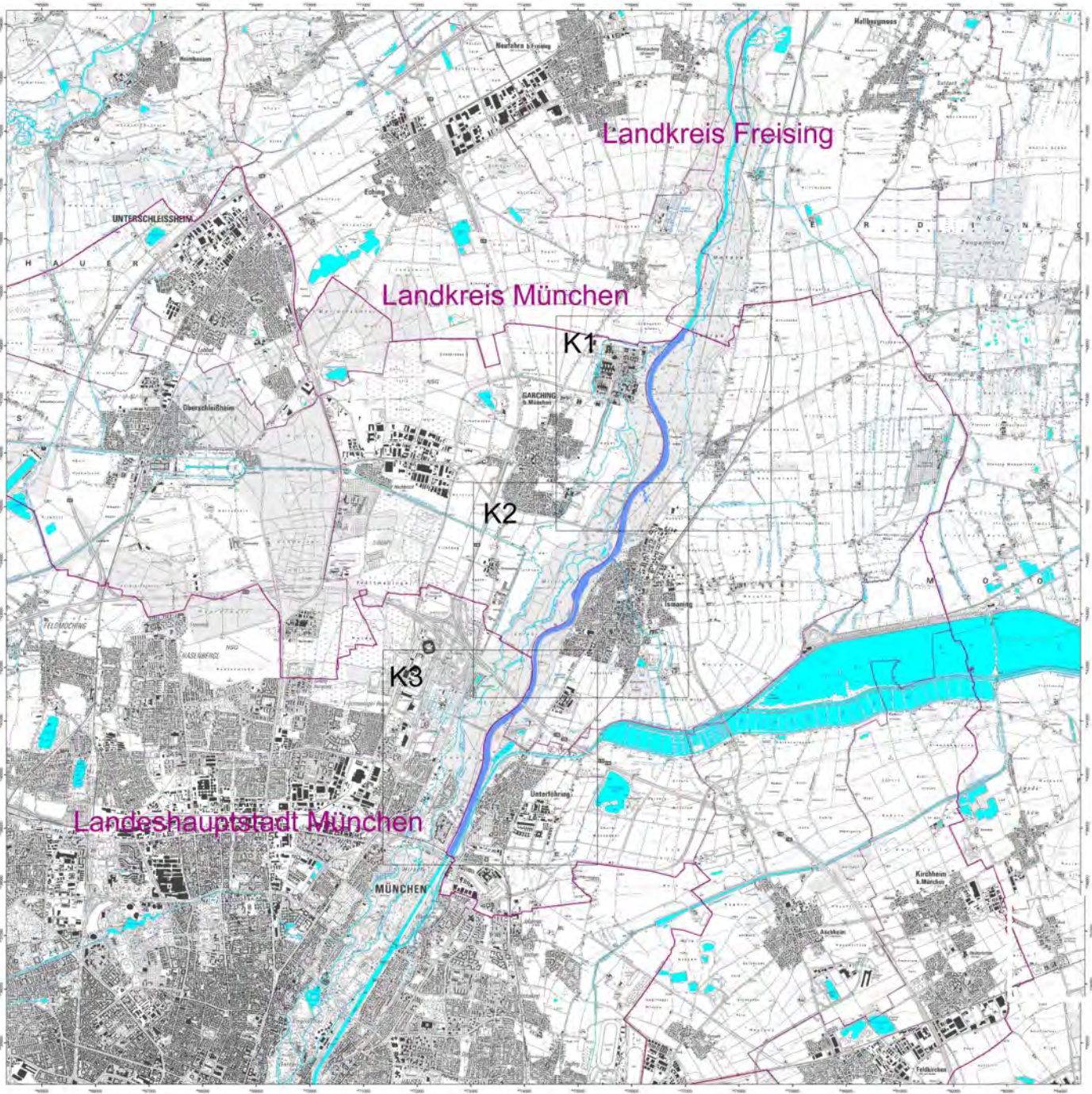
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis München in Kraft.

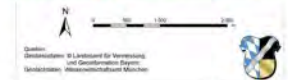
München, den
Landratsamt München

.....
Johanna Rumschöttel
Landrätin

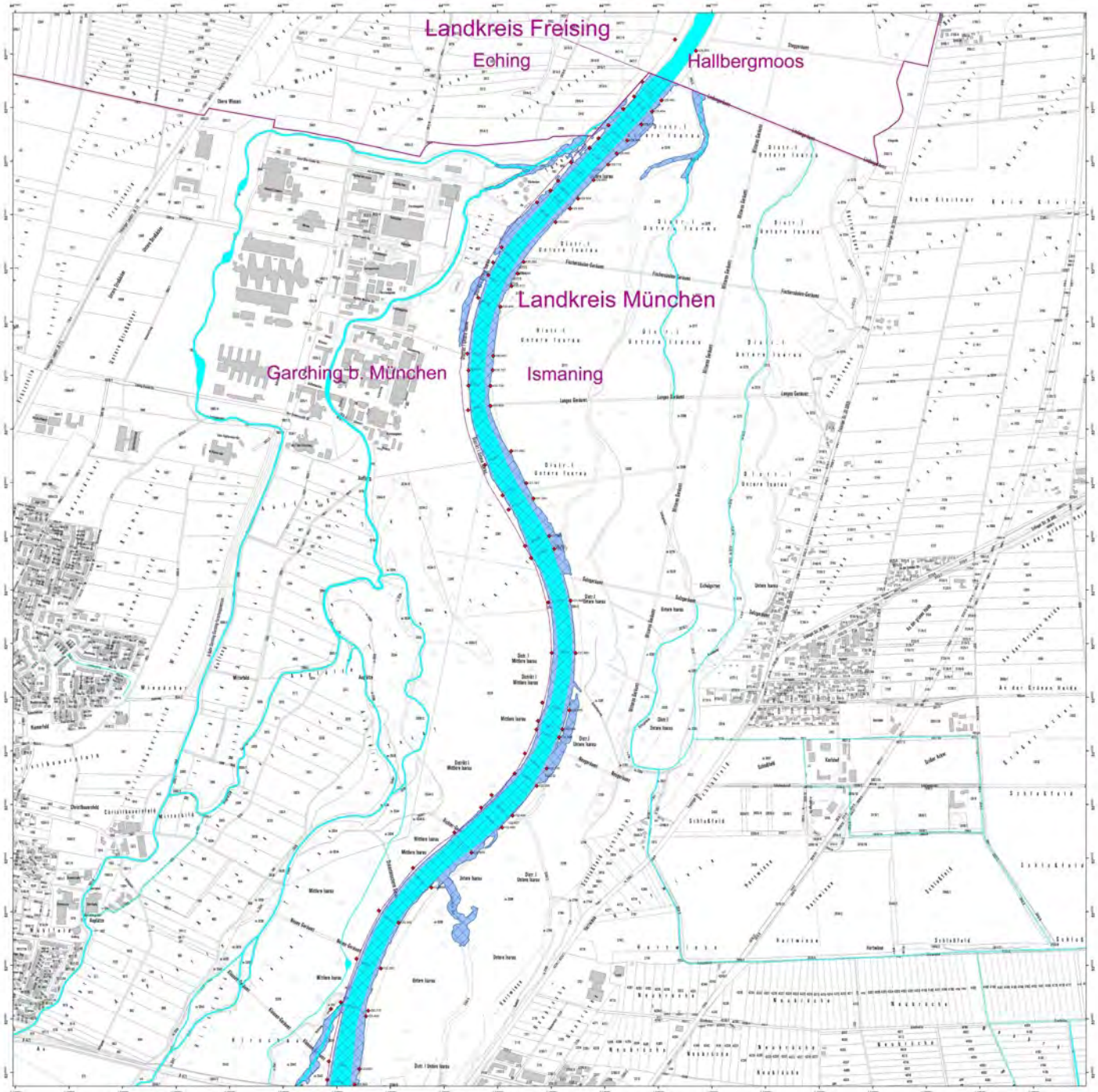
Anlage (Übersichts- und Detailkarten)



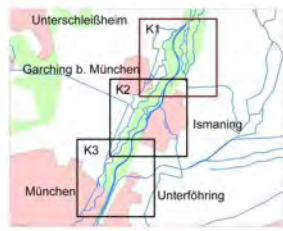
- Legende**
- Landkreis
 - Gemeinde
 - Blattsnitte
 - ermitteltes Überschwemmungsgebiet



Quelle: Bundesamt für Vermessung und Geoinformationssysteme Landesamt für Wirtschaftsinformation München		Datum: 2011
Maßstab: 1:25.000		
Vermaßstab: Landratsamt München Landkreis München Gemeinde: Stadt Garching, Bestimmung, Uferörtung		Projekt: U1 Festlegung des Überschwemmungsgebietes
Maßstab: Übersichtskarte		
Wasserversorgungsamt München		Datum: 2011



- Gewässer
- festgesetztes Überschwemmungsgebiet
- Grenze ermitteltes Überschwemmungsgebiet
- ermitteltes Überschwemmungsgebiet
- Wasserspiegel des ermittelten Überschwemmungsgebiets in m ü. NN
- 485,50
- Gemeinde
- Landkreis
- Flusskilometerstein
- Flurstück
- Gebäude
- betroffenes Gebäude



N

Quelle:
 Koordinaten: © Landratsamt für Verwaltung
 und Gesundheitswesen
 Wasserwirtschaftsamt München

Vermaßstab:
 1:5.000

Landkreis:
 München

Gemeinde:
 Stadt Garching, Ismaning, Unterföhring

Wasserversorgungsamt München

Projekt:
 Fluss-km 129.4 - 141.0
 Festsetzung des
 Überschwemmungsgebietes
 Landkreises München

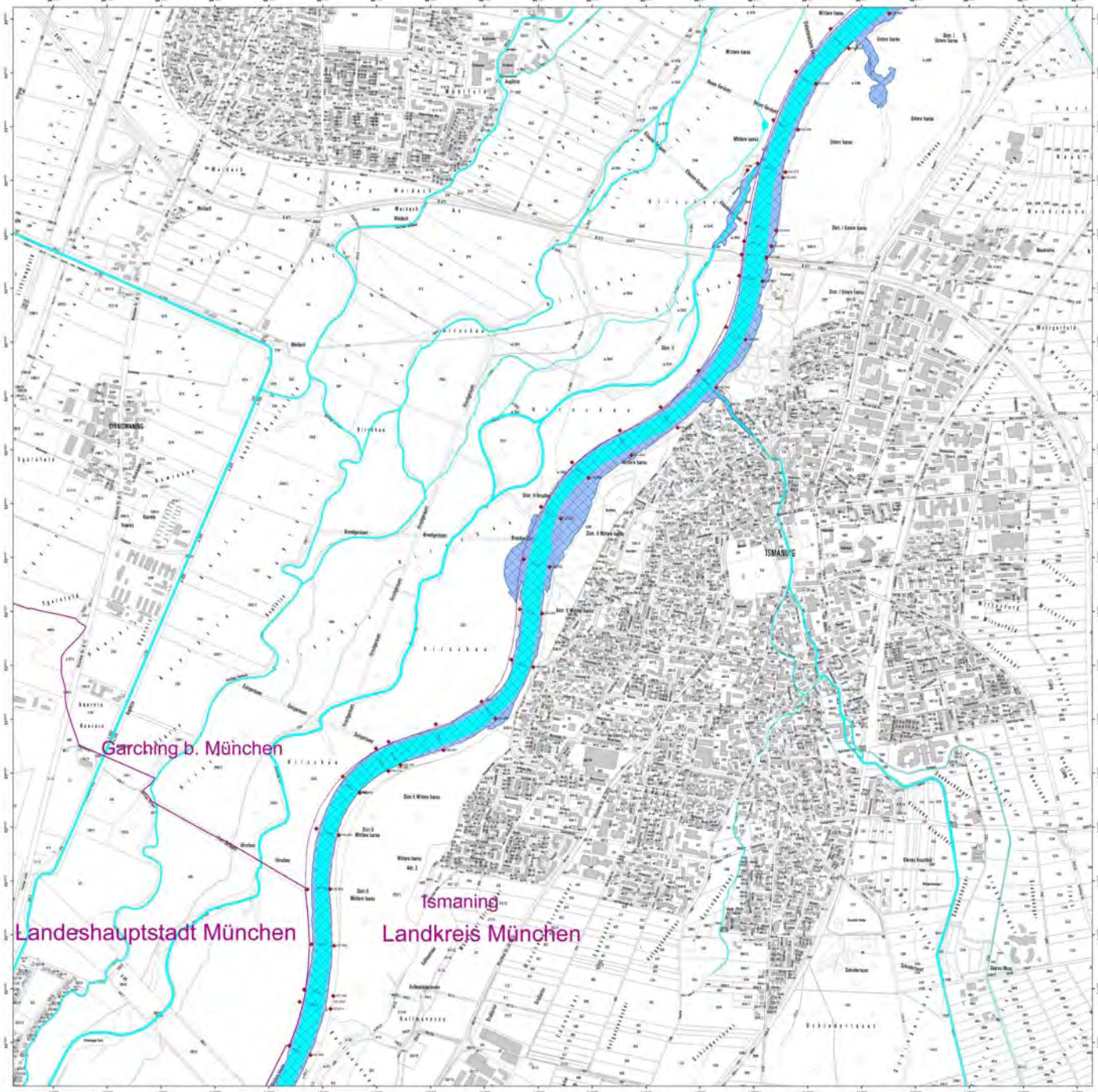
Plan-Nr.:
K1

Angabe vom: 23.07.2011

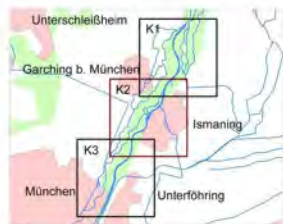
Erstellt für:
 Unterschleißheim

Druckdatum:
 23.11.2011

Druckort:
 Unterschleißheim



- Gewässer
- festgesetztes Überschwemmungsgebiet
- Grenze ermitteltes Überschwemmungsgebiet
- ermitteltes Überschwemmungsgebiet
- 485,50
Wasserspiegel des ermittelten Überschwemmungsgebiets in m ü. NN
- Gemeinde
- Landkreis
- Flusskilometerstein
- Flurstück
- Gebäude
- betroffenes Gebäude



N

0 100 200 m

Quelle:
 Koordinaten: © Länderrat für Verkehrs- und Raumordnung Bayern
 Gewässerdaten: Wasserwirtschaftsamt München

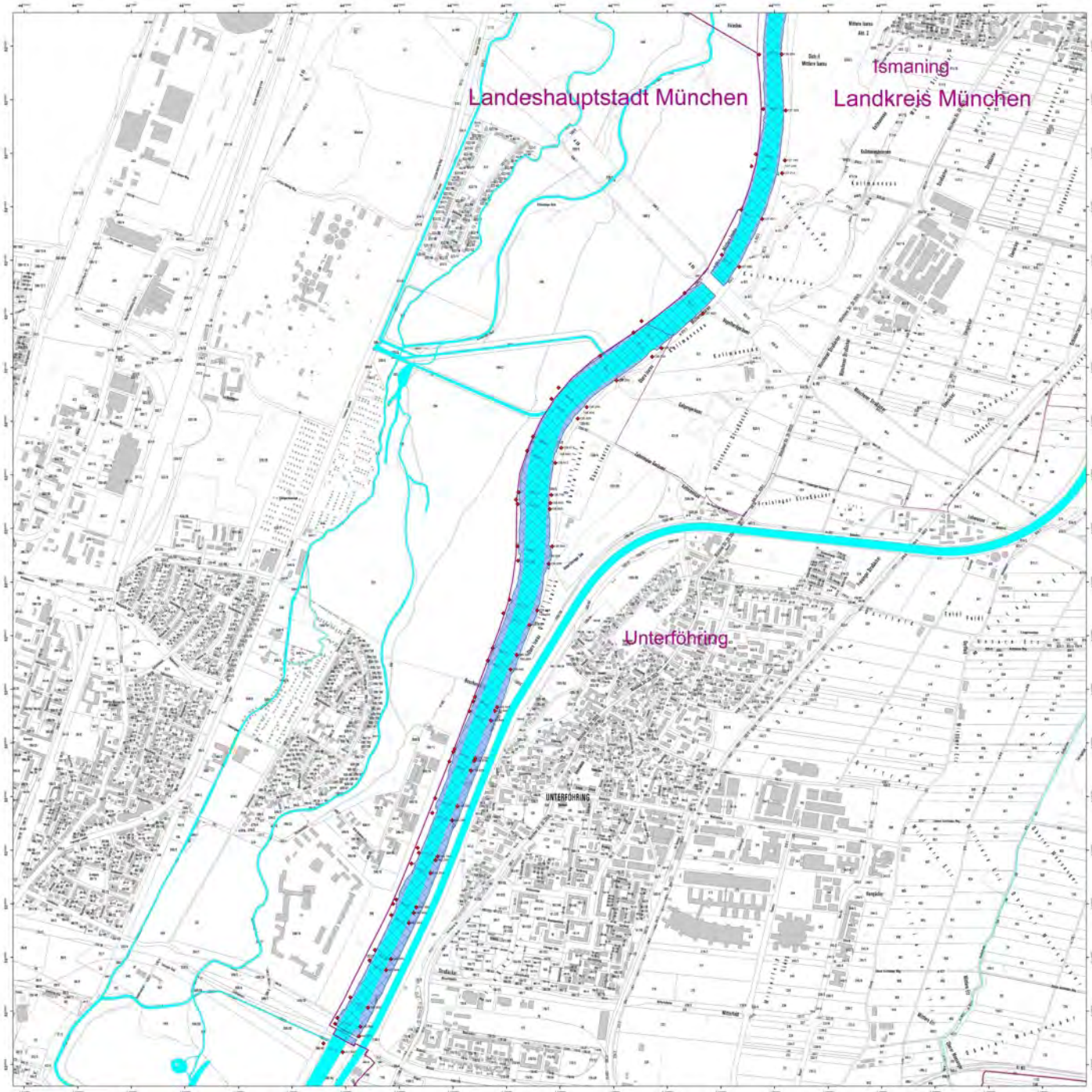
Verfahren: Otop 1, Isar
 Fluss-km 129.4 - 141.0
 Festsetzung des Überschwemmungsgebietes
 Landratsamt München

Landkreis: München
 Gemeinde: Stadt Garching, Ismaning, Unterföhring
 Maßstab: 1:5.000
 Datum: Detailkarte

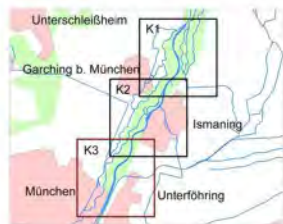
Wasserschaltplan München

Druckdatum: 23.07.2011
 Datum: 23.07.2011
 Status: Entwurf

K2



- Gewässer
- festgesetztes Überschwemmungsgebiet
- Grenze ermitteltes Überschwemmungsgebiet
- ermitteltes Überschwemmungsgebiet
- 485,50 Wasserspiegel des ermittelten Überschwemmungsgebiets in m ü. NN
- Gemeinde
- Landkreis
- Flusskilometerstein
- Flurstück
- Gebäude
- betroffenes Gebäude



N

0 100 200

Quelle:
 Datenbasis: © Landamt für Vermessung
 und Geoinformation Bayern
 Geoinformationssystem

Vorbereitung:
 Landratsamt München

Landkreis:
 München

Gebiet:
 Stadt Garching, Ismaning, Unterföhring

Maststab:
 1:5.000

Detaillkarte

Projekt:
 Fluss-km 129.4 - 141.0
 Festsetzung des
 Überschwemmungsgebietes
 Landratsamt München

Plan-Nr.:
K3

Anlage vom: 22.07.2011
 Erat für:
 Uferräumung

Wasserverwaltungsamt München

Druckdatum:
 22.11.2011

Druck:
 22.11.2011